

Fondsreglement

1. Zweck

Die Spitex Region Müllheim beschafft die finanziellen Mittel unter anderem aus Spenden, Schenkungen und Legaten (Artikel 7 der Statuten). Es wird zu deren Verwaltung ein Fonds geführt. Dieses Reglement bestimmt, wie Spenden, Schenkungen und Legate zu verwenden sind und wie der Fonds zu verwalten ist.

2. Verwendung von Spenden, Schenkungen und Legaten

Spenden, Schenkungen und Legate werden grundsätzlich wie folgt verwendet:

Nicht zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Legate

- zur Unterstützung bedürftiger Klientinnen und Klienten bei der Finanzierung der Spitex-Dienstleistungen
- Finanzierung Zeitgeschenke der Mitarbeitenden an Klientinnen und Klienten
- Finanzierung von Leistungen bzw. Projekten zugunsten der Mitarbeitenden
- zur Finanzierung besonderer Projekte und Weiterbildungen, die der fachlichen Weiterentwicklung der Mitarbeitenden und der strategischen Ausrichtung der Spitex Region Müllheim dienen
- zur Finanzierung von betrieblichen Projekten, sowie Anschaffungen zur Einrichtung oder dem Ausbau der Infrastruktur

Zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Legate

- werden im Sinne der Anordnung der Spenderin/des Spenders verwendet. Bei Einzelbeträgen über CHF 5'000 wird eine gesonderte Rechnung geführt.

3. Finanzierung und Äufnung

Der Fonds der Spitex Region Müllheim wird geäufnet durch zweckgebundene und nicht zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Legate. Mitgliederbeiträge fliessen nicht in den Fonds, sie werden der Betriebsrechnung zugewiesen.

4. Ausgabenkompetenz

Es wird folgende Ausgabenkompetenz festgelegt:

- bis CHF 2'000 → Geschäftsführung
- CHF 2'001 bis CHF 10'000 → Präsident/in gemeinsam mit Finanzdelegierter/m
- ab CHF 10'001 → Vorstand

Der Betrag gilt pro abgeschlossenes Projekt. Bei wiederkehrenden Ausgaben gilt der erwartete Gesamtbetrag.

5. Verwaltung und Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Spitex Region Müllheim. Das Fondskapital ist in der Jahresrechnung gesondert als langfristiges Fremdkapital auszuweisen.

6. Haftung

Das gesamte Fondsvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins.

7. Auflösung

Die Auflösung des Fonds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

Bei der Auflösung des Vereins gilt Artikel 8 der Statuten auch für das Fondsvermögen.

8. Inkrafttreten

Das Fondsreglement tritt ab dem 10.5.2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Fondsreglemente.